

BEO

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Nutzungsdauer der Bürgerbegegnungsstätte wird für alle Veranstaltungstage auf jeweils **01.00 Uhr** des Folgetages beschränkt.
Ausdrücklichkeit:
In unmittelbarer Nachbarschaft wohnen viele Kleinkinder, deren Nachtruhe nicht gefährdet werden darf. Deshalb ist Bedingung, dass der Mieter seine Gäste oder Besucher seiner Veranstaltungen anzuhalten während der Veranstaltung und beim Verlassen der Bürgerbegegnungsstätte jedweden Lärm durch z.B. Singen, Türeenschlagen und Feiern im Außenbereich zu vermeiden. Die Kosten für eine hierdurch entstehende Ordnungswidrigkeit sind vom Nutzer zu tragen. Dies gilt vor allem für Zeiten während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Dann ist der Nutzer verpflichtet, die Eingangs- und Glastüren sowie alle Fenster zu schließen.
In der Nachbarschaft wohnen viele Kleinkinder. Sollten die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, müssen Sie mit dem Besuch der Polizei rechnen, die Ihre Feier auch beenden kann.
Das Zuwiderhandeln berechtigt den Vermieter, die Kautions in vollem Umfang einzubehalten.
2. Die Aufnahmekapazität in der Bürgerbegegnungsstätte für den großen Saal ist limitiert. Flucht und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten. (Bsp. siehe EGER – Pläne)
3. Die Nutzer sind verpflichtet die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände gemeinsam mit dem Nutzungsgeber auf ihre Ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu prüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung seitens der Nutzungsnehmer keine Beanstandungen erhoben wurden, gelten die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, sowie das dazu gehörige Inventar, als vom Nutzer in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand übernommen. Die Nutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschaden), die dem Trägerverein und der Stadt Eschweiler als Verpächterin durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände entstehen. Alle entstandenen und festgestellten Schäden sind dem Trägerverein unverzüglich zu melden. Alle während der Nutzung beschädigten und zerbrochenen Gebrauchsgegenstände einschl. beschädigter technischer Geräte, Geschirr etc. werden durch den Trägerverein zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Ergänzungen aus Privatbeständen sind nicht zulässig.
4. Auf Verlangen des Trägervereins sind die Benutzer verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden unter Einbeziehung von Vandalismus Schäden abzuschließen. Der Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung ist dem Trägerverein rechtzeitig bei Vertragsabschluss vorzulegen.
5. Die Nutzungsnehmer sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehr- und Rettungszufahrten frei zugänglich sind und nicht zugeparkt werden. Das Parken auf dem Gelände der Bürgerbegegnungsstätte außerhalb der ausgewiesenen Park- und Stellflächen ist untersagt. Auf dem vor- und rückwärtigen Platz der Bürgerbegegnungsstätte ist das **Parken nicht erlaubt**.
6. Die Nutzer haben für alle Veranstaltungen bei denen eine Öffentlichkeit hergestellt wird die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen und Genehmigungen einzuholen und sich um die Abwicklung zu kümmern. Insbesondere sind die Nutzer verpflichtet öffentliche Musikaufführungen und Darbietungen (gleich welcher Art) bei der GEMA anzumelden.

7. Der Einsatz von eigenen oder geliehenen Dekorationsgegenständen, Kulissen, Geräten und Einrichtungsgegenständen aller Art ist nur in Abstimmung mit dem Trägerverein und nur mit dessen Einverständnis zugelassen. Für diese Gegenstände übernimmt der Trägerverein keinerlei Haftung. Beim Anbringen von Dekorationen und von Aufbauten ist das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wänden und Decken nicht gestattet.
8. **Das Aufstellen von offenen Kerzen ist verboten (Teelichter in Gläser auf den Tischen sind gestattet. Beseitigung von Wachs wird nach Aufwand abgerechnet (s. Punkt 11). Es ist strengstens untersagt, Gläser und Flaschen auf dem vor- und rückwärtigen Plätzen der BEO zu schmeißen und so Glassplitter zu hinterlassen. Auch wird die Kautions bei Zuwiderhandeln nicht erstattet.**

BEO

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

9. Die Nutzer sind verpflichtet die zur Veranstaltung oder Feier genutzten **Räumlichkeiten bis 09.00** des Folgetages in besenreinem Zustand zu übergeben. Tische und Stühle sind zu säubern und auf etwaige Mängel zu prüfen. Benutztes Geschirr sowie benutzte Gläser sind zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Stellagen abzulegen.
Rest- Bio- und Recyclingmüll ist durch den Nutzer über dessen heimische Mülltonnen o.ä. zu entsorgen.
10. Wird auf Grund der Raumabnahme, die durch den Nutzer gemeinsam mit dem Nutzungsgeber erfolgt, festgestellt, dass sich die genutzten Räume **nicht** in einem ordnungsgemäßen und sauberen (besenreinen) Zustand befinden, sind vom Nutzer die hieraus entstehenden Reinigungsarbeiten nach Aufwand zu erstatten. (durch kürzen bzw. einbehalten der Kautions).
11. Die Nutzungsnehmer stellen den Nutzungsgeber und die Stadt Eschweiler von Ansprüchen aller Art, die von ihnen selbst oder durch dritte aus Anlass der genutzten, überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden, frei. Die Nutzer verpflichten sich zur Erstattung von Ansprüchen Dritter, die durch vereinbarungswidrige Umstände z.B. nächtliche Ruhestörung, Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen gegenüber dem Nutzungsgeber und der Stadt Eschweiler geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle an denen die Bereitstellung der Räumlichkeiten an Folgenutzer nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
12. Die in der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler Ost befindlichen Heizungs-, Lüftungs- und sonstigen technischen Anlagen sind nur durch die über den Trägerverein autorisierten Personen zu bedienen. Alle übrigen Einrichtungen und Geräte dürfen nur auf Anweisung und nach vorheriger Absprache bedient bzw. genutzt werden.
13. Die Bürgerbegegnungsstätte schließt jegliche Haftung für Schäden an Vermögen und Sachen des Nutzers, der Zulieferer, seiner Besucher und Gäste, die im Rahmen der Nutzung der Bürgerbegegnungsstätte entstehen, aus.
14. In der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler Ost e.V. ist das **Rauchen verboten!**
15. Den Anordnungen und Anweisungen des Nutzungsgebers ist Folge zu leisten.
16. Dem Nutzungsgeber gleichgestellt sind die durch ihn autorisierten bzw. beauftragten Personen und dessen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter.

Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Die Kaution wird nach der Veranstaltung bei ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Räumlichkeiten erstattet oder anteilig / ganz einbehalten.
Die Nutzungsgebühr beinhaltet die Nutzung der angemieteten Räume und zugewiesenen Nebenräume, sowie der sanitären Einrichtungen.

Eschweiler, den

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

BEO

